

§ 3

(1) Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die Jugendgerichte, die nach Maßgabe dieses Gesetzes gebildet werden. Maßgebend für die Zuständigkeit des Jugendgerichtes ist der Zeitpunkt der Tat.

(2) Die Maßnahmen des Jugendgerichts haben den Schutz der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und Gesellschaft sowie die Erziehung der Jugendlichen zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates zum Ziele.

§ 3

Erziehungsmaßnahmen und Strafen

Zur Erreichung dieses Zieles ordnet das Gericht in der Regel Erziehungsmaßnahmen an. Nur wenn es Erziehungsmaßnahmen für ungenügend hält, erkennt es auf Strafe.

§ 4

Grundlagen der Verantwortlichkeit Jugendlicher

(1) Ein Jugendlicher kann strafrechtlich nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, die gesellschaftliche Gefährlichkeit seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

(2) Erziehungsmaßnahmen können auch dann angeordnet werden, wenn der Jugendliche strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

§ 5

Die Untersuchungsorgane und Gerichte haben die Lebensverhältnisse des Jugendlichen, insbesondere die Familienverhältnisse und seine materiellen Lebensbedin-